

1 Studienplätze schaffen, statt Rechtsschutz verkürzen!

2
3 *Zur Weiterleitung an die SPD Bürgerschaftsfraktion*

4
5 *Zur Weiterleitung an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz*

6
7 *Zur Weiterleitung an den Landesparteitag der SPD Hamburg*

8 9 **Forderung:**

10
11 Die SPD Bürgerschaftsfraktion möge den Entwurf des Ausbildungskapazitätengesetz
12 (AKapG) des Senats ablehnen und die Bürgerschaftsfraktion oder der Senat eine
13 grundlegende Neugestaltung des Gesetzes vornehmen. Das im derzeitigen Entwurf
14 geregelte Verfahren zur Festlegung der Studienplatzkapazitäten ist bewusst
15 intransparent gestaltet, die Bestimmung der Zulassungshöchstzahlen wird in das
16 Ermessen von Behörden gelegt ohne nachprüfbare Verfahrens- und
17 Berechnungsschritte zu nennen und dient einzig dazu, den Studienplatzbewerbern ihre
18 Rechtsschutzmöglichkeiten bei Ablehnung durch die Universität zu entziehen. Dies ist
19 nicht nur hochschulpolitisch abzulehnen, sondern auch wegen Verstoßes gegen Art. 12
20 GG und Art. 19 Abs. 4 GG verfassungswidrig.

21 22 **Begründung:**

23
24 Erklärtes Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, Studienplatzklagen zu verhindern.¹ In dem
25 Gesetzesentwurf heißt es dazu: „das geltende Kapazitätsrecht [ist] sehr stark auf die
26 Interessen der Bewerberinnen und Bewerber fokussiert [...]“. Die derzeitige Situation, in
27 der sich bis zu 1000 Studenten pro Semester einklagen, führe zu mangelnder Betreuung
28 der Studierenden.

29
30 Richtig ist, dass das derzeitige Verfahren zur Kapazitätsentwicklung reformbedürftig ist.
31 Es ist noch auf eine alte Gesetzeslage mit bundeseinheitlichen Mustercurricula
32 zugeschnitten und berücksichtigt die neue Hochschulautonomie und
33 Studienfachvielfalt nicht hinreichend. Hierdurch ist das streng regulierte und damit
34 gerichtlich gut nachprüfbare Verfahren stark fehleranfällig und ist nicht geeignet,
35 zuverlässig die vorhandenen Kapazitäten an den Hochschulen zu ermitteln. Dieses
36 Problem sucht der Gesetzesentwurf zu vermeiden, indem nunmehr die Festlegung der
37 vorhandenen Kapazitäten – also die Zahl der Studienanfängerplätze für die einzelnen
38 Fächer gem. § 3 des Gesetzesentwurfes – durch die für das Hochschulwesen zuständige
39 Behörde und die Hochschule jedes Studienjahr autonom vereinbart werden soll, ohne
40 dass bestimmte Richtwerte oder Berechnungsmaßstäbe im Gesetz vorgesehen sind. Die
41 so vereinbarten Kapazitätsgrenzen wären dadurch nicht mehr überprüfbar und lägen
42 vollkommen im Beurteilungsermessen der beteiligten Hoheitsträger.

43
44 Diese Verlagerung in die Beurteilung von Hochschule und zuständiger Behörde soll dann
45 – nach Auffassung des Senats – zur Folge haben, dass die so entstanden
46 Kapazitätsgrenzen und Studienanfängerplätze gerichtlich nur noch schwer angreifbar

¹ Bürgerschaftsdrucksache 20/9095, S. 2.

47 sind, da gesetzlich den Behörden vorbehaltene Planungsentscheidungen nur sehr
48 eingeschränkt durch Gerichte überprüfbar sind. Die Gerichte wären dann auf die
49 Prüfung der Beurteilungsfehler beschränkt und dürften – sowohl die Vorstellung der
50 Gesetzesinitiatoren – anders als jetzt nicht mehr selbst überprüfen, ob die vorhandenen
51 Kapazitäten an den Universitäten durch die festgelegten Studienplatzanfängerplätze
52 voll ausgeschöpft sind.

53

54 Diese Rechtsauffassung ist freilich falsch. Sie verkennt, dass die
55 Zulassungsentscheidung zu Universitäten eine höchst grundrechtssensible ist, die im
56 Lichte der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG zu beurteilen ist. Dies hat das BVerfG in
57 zahlreichen Entscheidungen klargestellt. Denn jede Ablehnung eines Studienbewerbers
58 stellt einen erheblichen Eingriff in seine Berufswahlfreiheit dar. In Hamburg ist das
59 Problem zudem von besonderer Bedeutung, da für fast alle in Hamburg angebotenen
60 Studienfächer ein Überschuss an Bewerbern besteht.² Für eine so erhebliche
61 Entscheidung wie die Bestimmung der Studienanfängerplätze nun ein Verfahren
62 einzuführen, dass durch seine Intransparenz gerichtlich unüberprüfbar gemacht werden
63 soll, missachtet den Grundsatz des Grundrechtsschutzes durch Verfahren und verletzt
64 das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.³ Der Gesetzesentwurf
65 ist daher als verfassungswidrig zu bewerten.

66

67 Neben den juristischen Bedenken ist das Gesetz auch hochschulpolitisch äußerst
68 fragwürdig. So soll durch das AKapG ein hohes Ausbildungsniveau gesichert werden (§ 1
69 Abs. 1 Nr. 1 Entwurf AKapG). Erst an dritter Stelle ist das Ziel benannt, die „Nachfrage an
70 Studienplätzen angemessen zu befriedigen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Entwurf AKapG). Zwar ist
71 das Bestreben nach hoher Qualität der Hochschulbildung natürlich unterstützenswert.
72 Gleichwohl kann es wohl kaum auf dem Rücken derjenigen realisiert werden, die dann
73 infolge dessen auf ihren Studienplatz und damit womöglich auf ihren Traumberuf
74 verzichten müssten. Die angemessene Befriedigung der Nachfrage an Studienplätzen ist
75 vor dem Hintergrund des anwachsenden Fachkräftemangels in der Bundesrepublik
76 politisch mindestens auf gleicher Stufe wie die Qualitätssicherung anzusiedeln, zumal
77 auch durch die jetzigen Studienplatzklagen kein übermäßiger Qualitätsverlust der
78 universitären Lehre und Forschung in Hamburg eingetreten sein dürfte.
79 Sozialdemokratische Hochschulpolitik darf keine reine Elitenförderung darstellen.
80 Vielmehr sollte sie Wege aufzeigen, möglichst vielen Menschen aus allen sozialen
81 Gesellschaftsschichten einen Zugang auf Hochschulbildung zu gewähren.

82

83 Der derzeitige Entwurf des AKapG ist daher sowohl aus verfassungsrechtlichen wie auch
84 aus hochschulpolitischen Gründen abzulehnen. Stattdessen sind Senat und die SPD-
85 Bürgerschaftsfraktion dazu berufen, ein neues transparentes, gerichtlich überprüfbares
86 Verfahren zur Festlegungen der Hochschulkapazitäten zu schaffen, das die Realitäten
87 des Hochschulwesens angemessen berücksichtigt und daher eine bessere
88 Kapazitätsbestimmung erlaubt als die derzeitige Regelung. Die Grundrechte der
89 Studienplatzbewerber müssen dabei aber weiterhin im Mittelpunkt der Überlegungen
90 stehen.

² Bürgerschaftsdrucksache 20/9095, S. 3.

³ So auch der Sachverständige RA Hansen in der Anhörung des Wissenschaftsausschusses, Protokoll Nr. 20/20 vom 10.12.2013, S. 4 f.